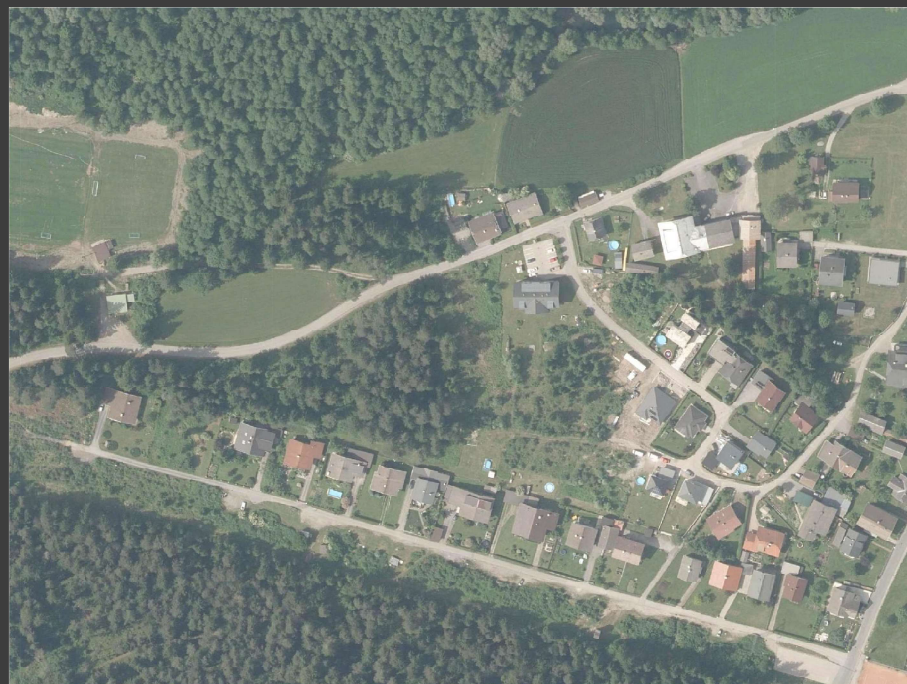
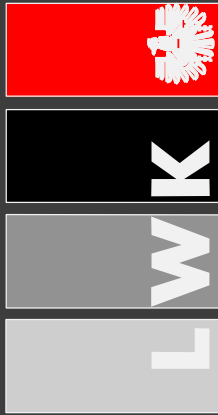


Lagler, Wurzer & Knappinger Ziviltechniker GmbH

A-9524 Villach, Europastraße 8, Telefon: +43 4242 23323 / e-mail: office@l-w-k.at



GEMEINDE
BERG IM DRAUTAL

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS-
UND BEBAUUNGSPLANUNG

"TRATTEN (NEUVERORDNUNG)"



**GEMEINDE
BERG IM DRAUTAL**

**INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND
BEBAUUNGSPLANUNG**

„TRATTEN (NEUVERORDNUNG)“

gemäß K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995,
in der Fassung des Gesetzes 71/2018,
§§ 31a und 31b

Parzellen Nr. 767/64, 767/97, 767/103, 767/104, 767/105, 767/106, 767/107, 767/108,
767/109, 767/110, 767/112, 767/113, 767/115, 767/116, 767/117
Teilfläche Parzelle Nr. 767/100
KG Berg (73107)

**VERORDNUNG
RECHTSPLAN
ERLÄUTERUNGEN**

VERFASSER
LWK ZIVILTECHNIKER GMBH
EUROPASTRASSE 8
9524 VILLACH

PROJEKTLEITUNG
DI ANDREAS MAITISCH
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent
Raumplanung und Raumordnung



Maitisch

APRIL 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 07.12.2021, 031-2-2021/NV-TBB-Tr, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung

„TRATTEN (NEUVERORDNUNG)“

erlassen wird

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Inhalt der Verordnung

- (1) Integrierende Bestandteile der Verordnung bilden:
 - a) Der schriftliche Verordnungstext vom 08.11.2021
 - b) Der Rechtsplan mit dem Planungsraum und den Bebauungsbedingungen (Anlage 1), Plan-Nr. 0603-035 vom 08.11.2021
 - c) Der Erläuterungsbericht vom 08.11.2021

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Parzellen Nr. 767/64, 767/97, 767/103, 767/104, 767/105, 767/106, 767/107, 767/108, 767/109, 767/110, 767/112, 767/113, 767/115, 767/116, 767/117 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 767/100, alle KG Berg (73107), mit einer Gesamtfläche von ca. 30.810 m².

§ 3

Mindestgröße des Baugrundstückes

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 450 m² für die offene und halboffene Bebauung im Bereich der Einfamilienhausbebauung (Bebauungsbereiche I bis IV), im Bereich des Mehrgeschoßwohnungsbaues (Bebauungsbereich V) beträgt die Mindestgrundstücksgröße 1.000 m².
- (2) Die festgelegten Mindestgrößen gelten nicht für erforderliche infrastrukturelle Gebäude und bauliche Anlagen, welche dem öffentlichen Interesse dienen wie z. B. Anlagen der Wasserversorgung, der Kanalisation, der Energieversorgung und ähnliche.
- (3) Mehrere Grundstücke, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, gelten als ein Baugrundstück, wenn die Grundstücksgrenzen überbaut werden.

§ 4

Bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes

- (1) Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung der Anlage 1 - Rechtsplan festgelegt.
- (2) Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes wird festgelegt durch die Geschößflächenzahl (GFZ): Das ist jene Verhältniszahl, die sich aus der Teilung der Bruttogeschößfläche durch die Fläche des Baugrundstückes (Nettogrundstücksfläche) ergibt.

Als Nettogrundstücksfläche gilt die innerhalb des Baugrundstückes (Bruttogrundstücksfläche) als Bauland festgelegte Grundfläche.

- (3) Die Bruttogeschößfläche ist die Summe der Flächen eines jeden Geschößes und errechnet sich wie folgt:
 - Bei oberirdischen Geschößen durch die Messung von Außenmauer (äußerste Begrenzung) zu Außenmauer (äußerste Begrenzung), wobei die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien, Terrassen, Stellplatzflächen oder sonstige fünfseitig umschlossene Bereiche miteingerechnet werden müssen.

Der Flächenanteil außerhalb der Außenwände (z. B. Balkon) sowie Sonnenschutzdächer brauchen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Garagen, Nebengebäude und weitere ähnliche Gebäude sind bei der Berechnung der baulichen Ausnutzung zu berücksichtigen.

- Bei Kellergeschoßen bzw. Geschoßen in Hanglage wird jener Teil (Fläche) in die bauliche Ausnutzung miteingerechnet, der mehr als 1,0 m über dem angrenzenden projektierten Gelände liegt.
- Der ausgebaute Teil eines Dachgeschoßes (ausgenommen Dachräume/Spitzböden) ist in die Berechnung der Brutto-Geschoßfläche einzubeziehen. Nicht ausgebaute Dachgeschoße sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die technischen und konstruktiven Voraussetzungen zur Errichtung eines Aufenthaltsraumes im Sinne des Punktes 11.2 der OIB-Richtlinie 3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Ausgabe: April 2019 gegeben sind. Für die Berechnung der Brutto-Grundfläche des ausbaubaren Dachgeschoßes ist jene Fläche einzubeziehen, welche sich ab einer angenommenen Kniestockhöhe von 1,20 m – gemessen von Oberkante Fertigfußboden bis Oberkante Fußpfette – ergibt.

§ 5

Bebauungsweise

- (1) Als Bebauungsweise werden die offene und die halboffene Bebauungsweise im Bereich der Einfamilienhäuser (Bebauungsbereiche I bis IV) und die offene Bebauungsweise im Bereich des Mehrgeschoßwohnbaus (Bebauungsbereich V) festgelegt.
- (2) Die offene Bauweise ist gegeben, wenn Hauptgebäude nicht unmittelbar an die Grundstücksgrenze des Nachbarn herangebaut werden.
- (3) Die halboffene Bauweise ist gegeben, wenn auf zwei benachbarten Baugrundstücken die Gebäude bzw. Gebäudeteile an der gemeinsamen Baugrundstücksgrenze aneinandergesetzt, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden.

§ 6

Anzahl der Geschoße, maximale Bauhöhe

- (1) Die maximale Höhe der Gebäude wird durch die Geschoßanzahl festgelegt.
- (2) Die Anzahl der maximal zulässigen Geschoße ist in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung der Anlage 1 - Rechtsplan festgelegt.
- (3) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die an einer Stelle mehr als die Hälfte ihrer geplanten Geschoßhöhe über das angrenzende bestehende Urgelände herausragen.
- (4) Dachgeschoße gelten im Sinne dieser Verordnung als Dachgeschoß (Halbgeschoß) und sind der Geschoßanzahl hinzuzurechnen, wenn die

Kniestockhöhe, das ist der Abstand von der Oberkante Fertigfußboden zur Fußfettenoberkante, zwischen 0,80 und 1,70 m ist.

- (5) Zur Beurteilung ist jedem Bauantrag ein Naturgeländeaufmaß zugrunde zu legen, in welchem die höhenmäßige Situierung der Objekte und eine eventuelle Geländeänderung eindeutig festgelegt ist.

§ 7

Baulinien

- (1) Baulinien sind jene Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen und sind in der zeichnerischen Darstellung der Anlage 1 - Rechtsplan ersichtlich gemacht.
- (2) Von der Einhaltung der Baulinien nicht berührt sind Gebäude und bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung (z. B. Böschungsbefestigungen, Einfriedungen, Rampen, Stiegen, Stützmauern, Lärmschutzwände, Pools usw.) sowie untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. eingeschossige, witterungsgeschützte Verbindungsgänge, Vordächer, Überdachungen und Einhausungen von Treppen, (Tiefgaragen-)Zufahrten, Beschattungsstrukturen, Müllsammelstellen, Werbepylone, Trafos Belüftungsschächte usw.
- (3) Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Erker, Balkone, Loggien, Wetterdächer u. ä. dürfen die Baulinie bis zu einer maximalen Ausladung von 1,30 m überragen.
- (4) Unter Einhaltung der Bauvorschriften dürfen Teile eingeschossiger Garagen auch über die Baulinie hinaus errichtet werden.

§ 8

Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen sind in der zeichnerischen Darstellung dieser Verordnung (Anlage 1 - Rechtsplan) festgelegt.

§ 9

Firstrichtung, Dachformen, - neigung

- (1) Die Firstrichtung von Wohngebäuden hat parallel zur Längsachse des Hauptgebäudes zu verlaufen.

§ 10

Bebauungszonen

- (1) Zur Sicherstellung einer geordneten organischen baulichen Siedlungsentwicklung werden drei Bauzonen festgelegt. Die Bauzonen sind in den Nutzungsschablonen der zeichnerischen Darstellung der Anlage 1 – Rechtsplan festgelegt.
- (2) Die nächsthöhere Bauzone darf erst in Anspruch genommen werden, wenn mindestens 70% der Grundfläche der vorhergehenden Bauzone verbaut sind. Als verbaut gilt eine Bauparzelle, wenn mindestens der Rohbau fertiggestellt ist oder seitens des Grundbesitzers eine Bauverpflichtung für die nächsten fünf Jahre abgegeben wurde.

§ 11

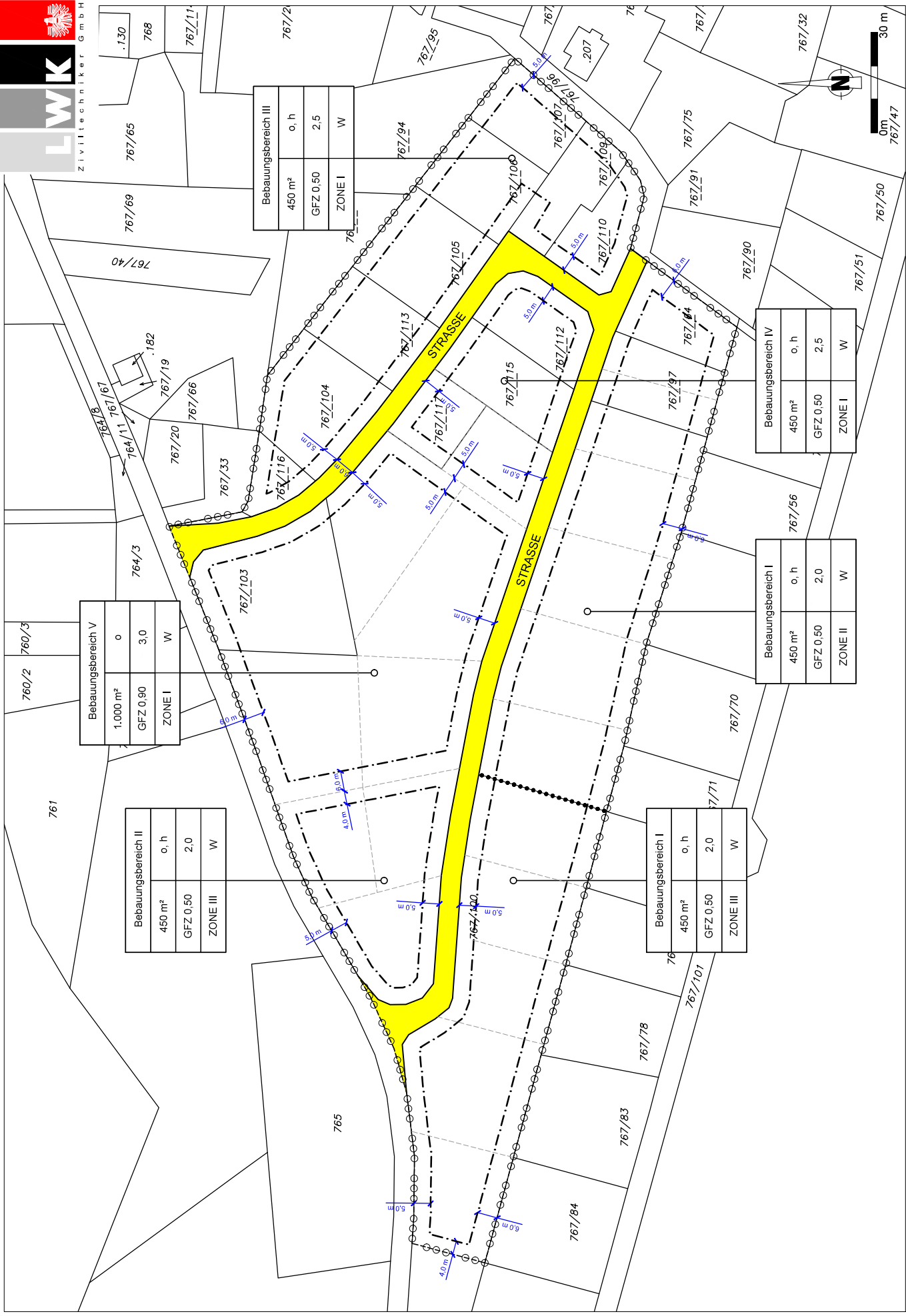
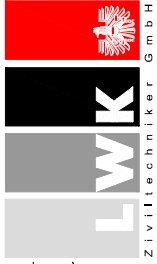
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Verordnungen der Gemeinde Berg im Drautal bezogen auf den im § 2 dargestellten Geltungsbereich außer Kraft:
 - Verordnung des Teilbebauungsplanes „Tratten“ vom 16.09.1999, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 17.04.2000, Zl. 3Ro-10/2/2000, geändert mit der
 - Verordnung vom 12.05.2003, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.09.2003, Zl. 3Ro-10-2/4-2003 und der
 - Verordnung vom 28.03.2007, Zl. 031-2-2007/Tr, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 12.10.2007, Zl. 3Ro-10-1/7-2007
- (3) Die Bestimmungen und Begriffsdefinitionen des textlichen Bebauungsplanes der Gemeinde Berg im Drautal in der geltenden Fassung bleiben aufrecht, sofern sie nicht in der vorliegenden Verordnung anders geregelt sind.
- (4) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Berg im Drautal wird nicht geändert. Die Flächenwidmungsplanänderungen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Tratten“ vom 16.09.1999, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 17.04.2000, Zl. 3Ro-10/2/2000, bleiben in Rechtskraft.

Der Bürgermeister

Wolfgang Krenn

Stand: 08.11.2021



ERLÄUTERUNGSBERICHT

INTEGRIERTE FLÄCHENWIDMUNGS- UND BEBAUUNGSPLANUNG

„TRATTEN (NEUVERORDNUNG)“

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die rechtliche Grundlage der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung findet sich in den §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl 71/2018.

§ 31a Abs. 1a

Der Gemeinderat darf [...] für unbebaute Grundflächen mit einer zusammenhängenden Gesamtfläche von mehr als 5.000 m² eine integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung [...] durchführen.

§ 31a Abs. 2

Im Rahmen der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung sind in einem Verfahren sowohl die **Flächenwidmungen** der betroffenen Grundflächen als auch die **Bebauungsbedingungen** für jene Bauvorhaben festzulegen, die auf diesen Grundflächen ausgeführt werden sollen. Die Flächenwidmungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des I. Abschnittes des K-GplG 1995, die Bebauungsbedingungen dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen des II. Abschnittes des K-GplG 1995 festgelegt werden.

1.1 FLÄCHENWIDMUNGSPLANUNG

Im I. Abschnitt des Ktn. Gemeindeplanungsgesetzes 1995 wird die Flächenwidmungsplanung geregelt, wobei unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept die voraussehbaren wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Erfordernisse in der Gemeinde, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und das Ortsbild sowie die Erfordernisse einer zeitgemäßen landwirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten sind.

1.2 BEBAUUNGSPLANUNG

Im II. Abschnitt des K-GplG 1995 werden die Bebauungsbedingungen normiert.

Sie sind den Erfordernissen des Landschafts- und Ortsbildes anzupassen und sind dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a bis c sind eine Reihe von Bestimmungen obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, die Begrenzung der Baugrundstücke und deren bauliche Ausnutzung, die Bebauungsweise, die Baulinie, die Geschoßanzahl oder die Bauhöhe sowie das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen. Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen noch weitere

Einzelheiten festgelegt werden, wie der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke, die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume und dgl., die Grünanlagen, die Firstrichtung, die Dachform, die Dachfarbe, die Art der Verwendung und schließlich Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

1.3 VERFAHREN

Für das Verfahren der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung gelten die Verfahrensvorschriften für die Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen (§§ 13 und 15, K-GplG 1995) sinngemäß mit der Maßgabe, dass sowohl die Festlegung von Flächenwidmungen als auch von Bebauungsbedingungen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe nach § 13 Abs. 7 zweiter Satz oder nach § 26 Abs. 4 vorliegen.

Für die Kundmachung von Verordnungen, mit denen integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen durchgeführt werden, gelten § 14 und § 26 Abs. 5 bis 7.

Demnach ist der Entwurf der Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Kundmachung bekanntzugeben. Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

2 ZIELSETZUNG

Die Zielsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes liegt in der geordneten ortsbildgerechten Verbauung des Nachbarschaftsgrundes in der Ortschaft Tratten.

Der Grundgedanke für die weitere Siedlungsausdehnung auf diesem Areal liegt in der Verfügbarkeit und den Grundbesitzverhältnissen begründet: Die „Nachbarschaft Tratten“ als Eigentümer bietet weichenden Kindern, denen in den peripheren Berggebieten kein Bauland zur Verfügung gestellt werden kann, am gegenständlichen Areal Wohnbauland an, welches zu wesentlich günstigeren Preisen weitergegeben werden kann als sonst am freien Markt erhältlich.

Im Zuge der Interessensabwägung zwischen

- Freihaltung einer bereits von Wohnobjekten umschlossenen Wiese und
- der Hintanhaltung einer weiteren Zersiedelung des ländlichen Raumes in peripheren Gebieten

wurde der Umwidmung des Areals in Wohnbauland der Vorzug gegeben.

Begründung der Revision

Für den gegenständlichen Planungsraum wurde bereits im Jahr 1999 ein Teilbebauungsplan erlassen (Teilbebauungsplan Tratten vom 16.09.1999). Die Neuverordnung wird durch die Zielsetzung begründet, für Mehrgeschoßwohnbauten zur Reduktion des Flächenverbrauchs eine höhere bauliche Ausnutzung zu ermöglichen. Im Bebauungsbereich V wird daher die mögliche GFZ von 0,60 auf 0,90 erhöht. Das bereits bestehende Objekt weist lt. Bauakt eine GFZ von 0,52 auf und wurde gemäß den geltenden Vorschriften errichtet - es handelt sich hierbei nicht um eine nachträgliche Sanierung von Bauvorhaben. Das zukünftige Ziel ist eine verdichtete und flächenschonende Bebauung, um bei steigendem Bedarf an Wohnnutzfläche eine effiziente Nutzung der vorhandenen Ressourcen und Infrastruktur zu gewährleisten. Die erhöhte GFZ entspricht den üblichen Werten für den Geschoßwohnbau, es ist daraus für den Planungsraum keine negative Auswirkung zu erwarten. Für die Umsetzungsmöglichkeit der erhöhten GFZ wurde im Bebauungsbereich V auch die erlaubte Geschoßanzahl von 2,5 auf 3,0 angehoben.

Die Dichtewerte für die Einfamilienhäuser bleiben im selben Ausmaß wie in der Verordnung aus dem Jahr 1999 erhalten.

Im Zuge der gegenständlichen Neuverordnung werden die Baulinien so festgelegt, dass eine bessere Bebaubarkeit gewährleistet werden kann. Der Straßenverlauf wird leicht begradigt.

3 PLANUNGSRAUM

Der Planungsraum befindet sich im westlichen Teil der Ortschaft Tratten. Auf den gegenständlichen Flächen befinden sich bereits einige Einfamilienhäuser sowie ein Mehrgeschoßwohnbau und Waldflächen. Erschlossen wird es über den von der L3 Amlacher Straße abzweigenden Binter Säge Weg und den Niggel Hugo Weg. Die innere Erschließung erfolgt über die ESG Wohnblockstraße, welche zukünftig ringförmig durch das Planungsgebiet geführt werden soll.

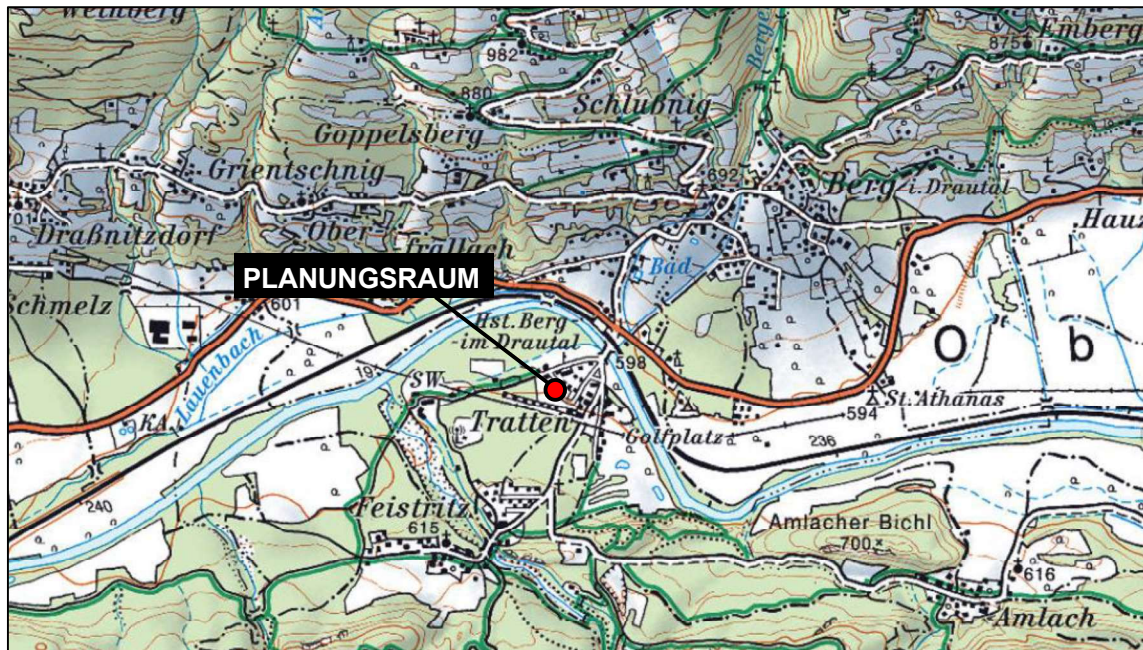


Abbildung 1: Planungsraum im kommunalen Kontext (Quelle: KAGIS)

Die Ortschaft ist stark von der Einfamilienhausstruktur geprägt. In unmittelbarer Nähe des Planungsraumes befinden sich einige Beherbergungsbetriebe sowie ein Golfplatz.



Abbildung 2: Planungsraum am Orthofoto (Quelle: KAGIS)

Der Planungsraum umfasst die Parzellen Nr. 767/64, 767/97, 767/103, 767/104, 767/105, 767/106, 767/107, 767/108, 767/109, 767/110, 767/112, 767/113, 767/115, 767/116, 767/117 sowie eine Teilfläche der Parzelle Nr. 767/100, alle KG Berg (73107), mit einer Gesamtfläche von ca. 30.8010 m².

Im Norden grenzt der Binter Säge Weg den Planungsraum ab. Im östlichen Bereich befinden sich Einfamilienhäuser sowie der Niggel Hugo Weg. Die Bebauung im südlichen Anschluss besteht aus einer Reihe von Einfamilienhäusern, welche über das kommunale Wegenetz erschlossen werden.

3.1 NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

Der nördliche Teil der Ortschaft Tratten liegt teilweise im gelben Gefahrenzonenbereich der Drau. Der Planungsraum ist davon jedoch nicht betroffen. Sonstige Nutzungseinschränkungen bzgl. Schutz- und Schongebieten sowie Gefahrenzonen der BWV und WLV sind nicht gegeben.

4 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

4.1 ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Im Örtlichen Entwicklungskonzept 2016 der Gemeinde Berg im Drautal liegt der Planungsraum in einem mit Wohnfunktion belegten Areal. Zudem liegt die Fläche innerhalb der Siedlungsgrenzen. Vor allem im Osten und Süden grenzen Wohngebiete an.

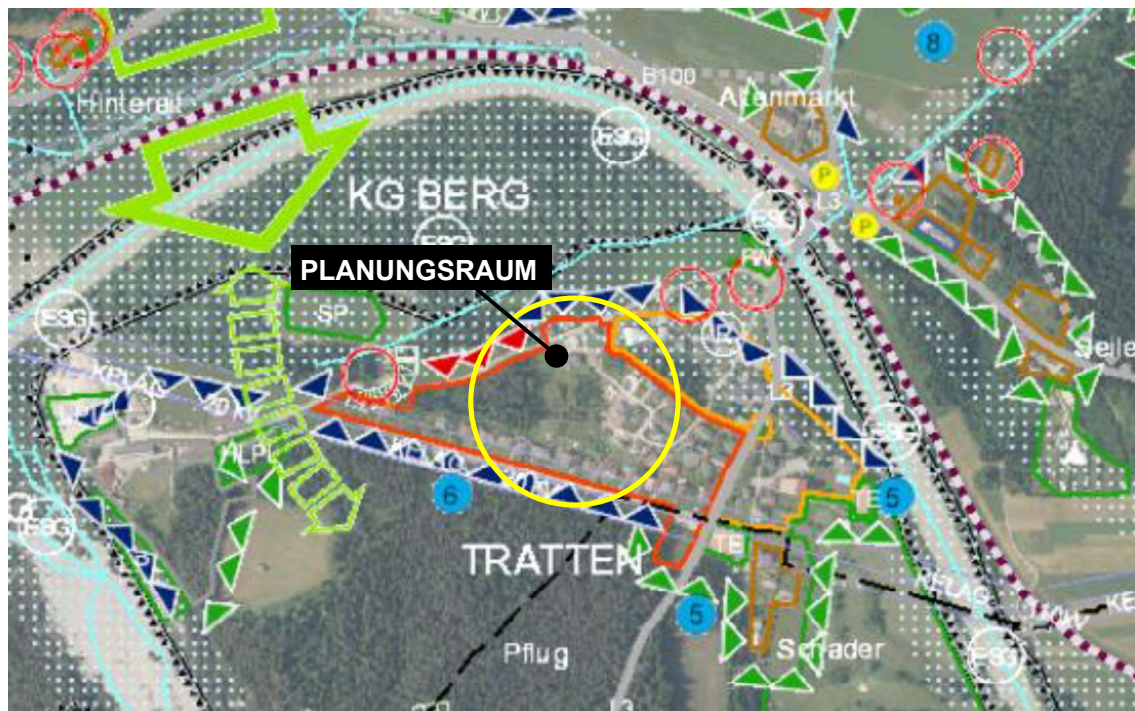


Abbildung 4: Auszug aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept

4.2 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Berg im Drautal ist der Planungsraum als „Bauland - Wohngebiet“ gewidmet. Der südwestliche Bereich ist als Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

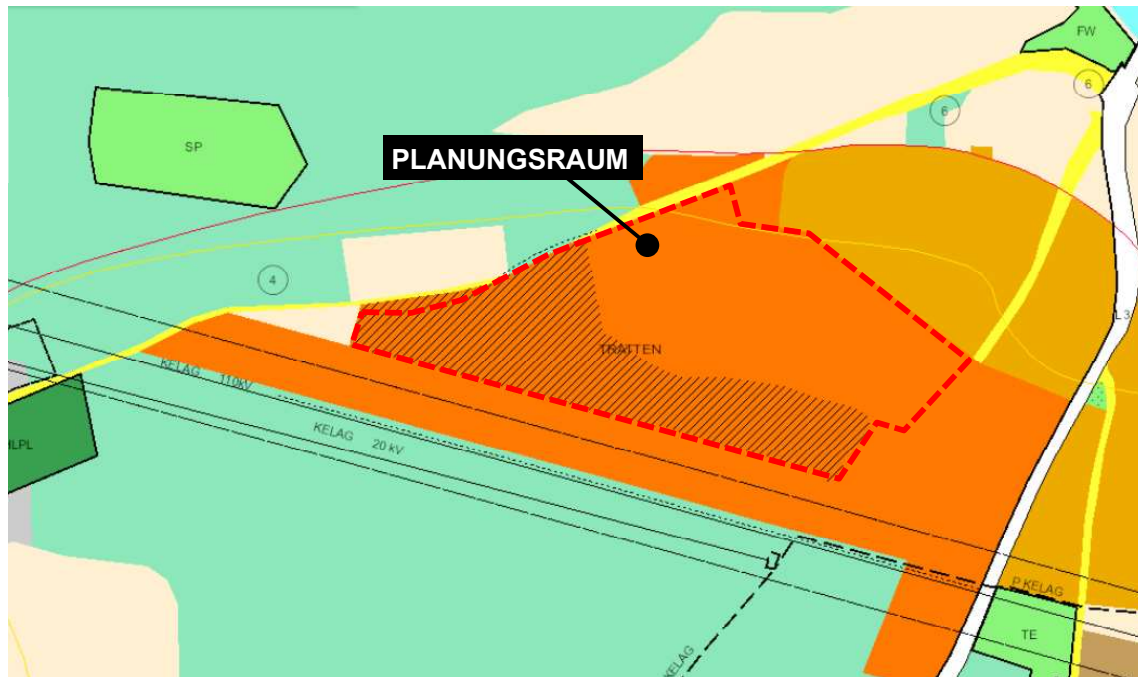


Abbildung 5: Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Quelle: KAGIS)

Umgeben wird das Areal im südlichen und östlichen Bereich von der Widmung „Bauland – Wohngebiet“. Im Norden grenzen die Widmungen „Bauland – Kurgebiet“ sowie „Bauland – Wohngebiet“ an. Westlich ist eine kleine Fläche als „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ gewidmet und nordwestlich wird der Planungsraum von der Widmung „Verkehrsflächen - allgemeine Verkehrsfläche“ begrenzt.

5 PLANUNGSABSICHT

Der gegenständliche Planungsraum liegt an drei Seiten von Wohnobjekten begrenzt im westlichen Teil der Ortschaft Tratten.

Die vorliegende Konzeption sieht vor, einen weiteren Ring an Einfamilienhäusern am Außenrand des Areals zu bauen. Den Kern bilden Mehrgeschoßwohnbauten, die wiederum so angeordnet sind, dass in deren Zentrum ein ruhiger, parkähnlicher Bereich mit Kinderspielplatz entstehen kann.

Die den Wohnungen zugeordneten Stellplätze sind jeweils an den Randzonen des verdichteten Wohnbaues situiert, um möglichst wenig Verkehr nach innen zu ziehen.

Auch die geplante Ringerschließung mündet jeweils nur in die Haupteerschließung. Eine Weiterleitung des Verkehrs Richtung Osten in den bestehenden Weg, welcher ebenfalls einige Objekte aufschließt, aber durch eine Hotelanlage führt, ist nicht gedacht. Dieser Weg dient der fußläufigen Erreichbarkeit des Ortszentrums.

Außerhalb des Bereiches für den Mehrgeschoßwohnungsbau sind entlang der Erschließungsstraße im Konzept Parzellen mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 700 m² vorgeschlagen. Die Parzellengröße ist aber durchaus variabel gestaltbar, so dass neben platzsparendem Gruppenwohnbau (minimale Parzellengröße 450 m² pro Wohnhaus) auch Parzellen bis ca. 1.200 m² vorstellbar sind.

Für sämtliche Baugrundstücke, die nicht dem sozialen Wohnbau (offene Bauweise) zugeordnet sind, ist die offene bzw. halboffene bebauungsweise zulässig.

Weitere Zielsetzungen sind:

- Sparsame Nutzung von Grund und Boden.
- Zweckmäßige und wirtschaftliche Erschließung, Ver- und Entsorgung für das gesamte Planungsgebiet.
- Schaffung einer Rechtsnorm, mit der die administrative und juristische Umsetzung des Projektes gewährleistet wird.

Stand: 08.11.2021

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter http://www.berg-drautal.gv.at/</p>
<p>Hinweis:</p>	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.</p>

Signatur aufgebracht von Sabrina Fercher, 07.07.2022 12:51:25